



007/25

Antrag
öffentlich

**Antrag der Fraktion Plan B - BVB/FW vom
14.01.2025 eingegangen bei der Stadt Zossen
am 14.01.2025 auf Änderung der
Realsteuersatzung der Stadt Zossen,
Festsetzung der Grundsteuer B auf den vom
Land Brandenburg errechneten
aufkommensneutralen Wert von 240 %**

<i>Unterstützer/in / Fraktion:</i> Plan B - BVB/FW	<i>Antragsteller/in:</i>	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt Zossen (Vorberatung)	10.02.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	12.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens zur SVV im Mai 2025 eine neue Fassung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern in der Stadt Zossen vorzulegen, mit der die Grundsteuern A und B auf die vom Land Brandenburg als aufkommensneutral berechneten Werte festgesetzt werden. Mit dieser Satzung wird die am 13.11.2024 von der SVV beschlossene Satzung ersetzt. Für die Grundsteuer B ist dies ein Wert von 240 %, statt der im November beschlossenen 290 %, für die Grundsteuer A ist dies 340 % statt 450 %.
2. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses wird die Verwaltung beauftragt, hierzu eine Übersicht anhand der im Januar und Februar 2025 mit 290 % bzw. 450 % erfolgten Bescheidung vorzulegen, aus der sich das voraussichtliche Aufkommen der Grundsteuer für 2025 ergibt.
3. Parallel wird die Verwaltung beauftragt, bis Ende Mai 2025 von Mahnungen und Vollstreckungen hinsichtlich der Grundsteuer 2025 abzusehen, da die Bürger im Vertrauen auf eine aufkommensneutrale Grundsteuererhebung nicht zu Zahlungen verpflichtet sein sollen, die über diese Höhe hinausgehen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Bereits in der Beratung über die richtige Höhe der Grundsteuer während der SVV am 13.11.2024 wurde von der Fraktion Plan B - BVB/FREIE WÄHLER darauf hingewiesen, dass laut der vom Kämmerer vorgelegten Berechnung eine aufkommensneutrale Erhebung bei 240 % bestehen müsste.

Durch die zwischenzeitlich vom Land Brandenburg vorgelegten Vergleichsberechnungen für alle Kommunen liegt eine aufkommensneutrale Erhebung der Grundsteuer B tatsächlich bei 240 % und nicht bei den von der SVV beschlossenen 290 %.

Auch die Grundsteuer A wurde zu hoch von der SVV festgesetzt, diese liegt laut dem Land Brandenburg aufkommensneutral bei 340 %, statt 450 %.

Alle Fraktionen hatten bei der Beratung angekündigt, ihre Entscheidung über die Höhe der Grundsteuer zu überdenken, sobald andere Fakten vorliegen, die eine nicht aufkommensneutrale, zu hohe Erhebung der Grundsteuer nachweisen. Dies ist bereits mit der Veröffentlichung der Daten des Landes Brandenburg der Fall. Darüber hinaus soll es mit den tatsächlich in Zossen erhobenen Steuerdaten abgeglichen werden.

Finanzielle Auswirkungen

[] Ja [] Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	[] Ja [] Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	007-25_
---	---------



Mail:

Stadt Zossen

Die Bürgermeisterin und Vorsitzender der SVV

-Sitzungsdienst-

Am Marktplatz 20

15806 Zossen

per Mail:

Zossen, den 14.01.2025

Antrag auf Änderung der Realsteuersatzung der Stadt Zossen, Festsetzung der Grundsteuer B auf den vom Land Brandenburg errechneten aufkommensneutralen Wert von 240 %

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit reiche ich fristgerecht folgenden Antrag zur SVV am 12.03.2025 und den vorangehenden FSB am 10.02.2025 ein:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens zur SVV im Mai 2025 eine neue Fassung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern in der Stadt Zossen vorzulegen, mit der die Grundsteuern A und B auf die vom Land Brandenburg als aufkommensneutral berechneten Werte festgesetzt werden. Mit dieser Satzung wird die am 13.11.2024 von der SVV beschlossene Satzung ersetzt. Für die Grundsteuer B ist dies ein Wert von 240 %, statt der im November beschlossenen 290 %, für die Grundsteuer A ist dies 340 % statt 450 %.
2. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses wird die Verwaltung beauftragt, hierzu eine Übersicht anhand der im Januar und Februar 2025 mit 290 % bzw. 450 % erfolgten Bescheidung vorzulegen, aus der sich das voraussichtliche Aufkommen der Grundsteuer für 2025 ergibt.
3. Parallel wird die Verwaltung beauftragt, bis Ende Mai 2025 von Mahnungen und Vollstreckungen hinsichtlich der Grundsteuer 2025 abzusehen, da die Bürger im Vertrauen auf eine aufkommensneutrale Grundsteuererhebung nicht zu Zahlungen verpflichtet sein sollen, die über diese Höhe hinausgehen.

Begründung:

Bereits in der Beratung über die richtige Höhe der Grundsteuer während der SVV am 13.11.2024 wurde von der Fraktion Plan B – BVB/FREIE WÄHLER darauf hingewiesen, dass laut der vom Kämmerer vorgelegten Berechnung eine aufkommensneutrale Erhebung bei 240 % bestehen müsste.

Durch die zwischenzeitlich vom Land Brandenburg vorgelegten Vergleichsberechnungen für alle Kommunen liegt eine aufkommensneutrale Erhebung der Grundsteuer B tatsächlich bei 240 % und nicht bei den von der SVV beschlossenen 290 %.

Auch die Grundsteuer A wurde zu hoch von der SVV festgesetzt, diese liegt laut dem Land Brandenburg aufkommensneutral bei 340 %, statt 450 %.

Alle Fraktionen hatten bei der Beratung angekündigt, ihre Entscheidung über die Höhe der Grundsteuer zu überdenken, sobald andere Fakten vorliegen, die eine nicht aufkommensneutrale, zu hohe Erhebung der Grundsteuer nachweisen. Dies ist bereits mit der Veröffentlichung der Daten des Landes Brandenburg der Fall. Darüber hinaus soll es mit den tatsächlich in Zossen erhobenen Steuerdaten abgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Michaela Schreiber
Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende: Michaela Schreiber;
Stellv. Fraktionsvorsitzender: Matthias Wilke;